
S 2 RJ 190/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 190/00
Datum	25.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 490/02
Datum	26.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 25.07.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1943 geborene Kläger hat nach seinen Angaben den Beruf eines Flaschners und Installateurs erlernt (Prüfung 1961) und in diesem Beruf bis 1969 gearbeitet. Von 1970 bis 1974 war er als Feuerwehrmann bei einer Betriebsfeuerwehr angestellt. Vom 01.01.1975 bis 30.09.1992 war er als Haustechniker bei der D. (D.) in U. beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete nach Zahlung einer Abfindung aus betrieblichen Gründen. Von April 1993 bis Februar 1999 war der Kläger mit einer Unterbrechung im Jahre 1996 als Hausmeister bei der K.-Grundstücksverwaltungs GmbH in E. beschäftigt. Seit 22.02.1999 bestand Arbeitsunfähigkeit und anschließend Arbeitslosigkeit.

Am 28.07.1999 beantragte der Klager die Gewahrung von Rente wegen Erwerbsunfahigkeit. Nach Auswertung eines Entlassungsberichts der Kurklinik W. (stationare Reha-Manahme des Klagers vom 10.06. bis 08.07.1999) lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 23.09.1999 ab. Der Klager sei noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Vollsicht erwerbstchtig zu sein. Der Klager erhob dagegen Widerspruch. Die Beklagte lie ihn durch den Sozialmediziner Dr.M. untersuchen, der im Gutachten vom 19.01.2000 zu dem Ergebnis kam, der Klager konne noch leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes in Vollsicht verrichten; fur den Beruf eines Hausmeisters sei er nur noch eingeschrnkt belastbar. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 15.02.2000 zurck. Der Klager sei als angelernter Arbeiter verweisbar auf ungelernte Ttigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, soweit diese nicht einfachster Art seien. In Betracht kamen Arbeiten als Sortierer, Etikettierer, Stanzer oder Lfter.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager am 17.03.2000 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben. Die Beklagte sei auf seine mannigfachen und individuellen Beschwerden nicht eingegangen. Trotz umfangreicher therapeutischer Bemhungen sei es nicht gelungen, die Beschwerden hauptschlich im Bereich der Lendenwirbelsule zurckzufhren. Jedenfalls sei der Klager berufsunfahig. Das SG hat Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.W. , des Orthopden Dr.G. , des Radiologen Dr.H. , des Nervenarztes Dr.S. , des HNO-Arztes Dr.S. und des Orthopden Dr.H. zum Verfahren beigegeben und eine Auskunft vom letzten Arbeitgeber des Klagers eingeholt (Klager war danach als Hausmeister beschftigt mit einer Anlernzeit, die fur eine ungelernte Kraft 14 Tage betragen htte). Auf Veranlassung des SG hat der Chirurg Dr.B. das Gutachten vom 08.02.2001 erstattet und den Klager fur fahig erachtet, leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus in Vollsicht zu verrichten; auch die Ttigkeiten eines Hausmeisters seien weiterhin zumutbar. Die rztin fur Neurologie und Psychiatrie Dr.O. hat das weitere Gutachten vom 27.08.2001 nach ambulanter Untersuchung des Klagers erstattet und diesen ebenfalls fur fahig gehalten, leichte Arbeiten in Vollsicht zu leisten. Auf Antrag des Klagers hat schlielich der Orthopde Prof.F. vom Waldkrankenhaus E. das Gutachten vom 08.03.2002 erstellt. Auch er ist zu dem Ergebnis gelangt, der Klager konne leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten tglich im Umfang von acht Stunden verrichten. Der Klager hat mitgeteilt, dass er zu dem letztgenannten Gutachten keine Stellungnahme abgeben werde. Das SG hat den Klager in der mndlichen Verhandlung am 16.05.2002 auf eine mgliche Kostenfolge nach [ 192 SGG](#) hingewiesen. Mit Urteil vom 25.07.2002 hat das SG die Klage gegen den Bescheid vom 23.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 abgewiesen und dem Klager Kosten in Hhe von 250,00 EUR auferlegt. Der Klager sei zuletzt als Hausmeister beschftigt gewesen, was nach dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema einem angelernten Arbeiter maximal des oberen Bereichs entspreche. Er sei bei weiterhin gegebenem vollschichtigen Leistungsvermgen zumutbar verweisbar z.B. auf Ttigkeiten eines Pfrtners oder auch eines Stanzers oder Lfters. Die Kostenfolge nach [ 192 SGG](#) sei veranlasst, weil der Klager keinerlei Stellungnahme zur Begutachtung abgegeben habe; der auferlegte Betrag von 250,00 EUR decke nur einen Bruchteil

der vom Klager tatsachlich verursachten Kosten ab.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 20.09.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klagers. Er macht geltend, das SG habe ihn falschlich nur in die Gruppe der angelernten Arbeiter eingestuft; er sei vielmehr als Facharbeiter im Rahmen seiner Hausmeistertatigkeit beschaftigt gewesen. Die Verweisung eines Facharbeiters auf Maschinen- tatigkeiten, wie vom SG vorgenommen, sei schlichtweg unzumutbar. Die Beklagte geht weiterhin davon aus, dass der Klager allenfalls als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs zu beurteilen ist; er habe sich vom Beruf des Flaschners und Installateurs ebenso gelast wie von der Tatigkeit des Haustechnikers. Der letzte Arbeitgeber des Klagers habe ausdrucklich bestatigt, dass dieser keine Facharbeiten verrichtet habe. Auch habe sich der Klager zu den benannten Verweisungstatigkeiten vor dem SG nicht geauert. Mit Bescheid vom 13.05.2003 hat die Beklagte dem Klager Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 01.07.2003 bewilligt (in Hohe von 1.067,05 EUR netto monatlich). Der Senat hat die Leistungsakte des Arbeitsamtes F. zum Verfahren beigegeben und einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.W. eingeholt. Letzterer hat mitgeteilt, dass wahrend des Berichtszeitraumes (ab 2000 bis Juli 2003) keine wesentlichen anderungen im Bezug auf Schmerzqualitat eingetreten seien und hat dazu weitere Berichte des Radiologen Dr.M. vom 13.03.2001, des Orthopeden Dr.H. vom 24.03.2001 und des Nervenarztes Dr.S. vom 22.04.2002 beigegeben. Der Klager hat Berichte des Orthopeden Dr.R. (uber die Behandlung ab 12.09.2003) und des Internisten B. vom 30.09.2003 vorgelegt.

Der Klager beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 25.07.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 23.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfahigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfahigkeit ab 01.07.1999 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zurackzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG Bayreuth sowie die Leistungsakte des Arbeitsamtes F. vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im ubrigen zulassig.

Das Rechtsmittel des Klagers erweist sich als nicht begrundet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Klager weder berufsunfahig im Sinne des [ 43 Abs 2 SGB VI](#) noch erwerbsunfahig nach [ 44 Abs 2 SGB VI](#), jeweils in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, ist und dass ihm entsprechende Rente nicht zusteht. Er hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser

Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#) in der seit 01.01.2001 geltenden Fassung fÃ¼r die Zeit vor Beginn der Altersrente. Das SG hat sich bei seiner Entscheidung in zulÃ¤ssiger Weise auf die eingeholten Gutachten des Chirurgen Dr.B., der NervenÃrztin Dr.O. und des OrthopÃden Prof.F. gestÃ¼tzt, die dem KlÃger ein LeistungsvermÃgen von tÃglich acht Stunden fÃ¼r leichte und gelegentlich mittelschwere BerufstÃtigkeiten bescheinigt haben. Wegen der Auswertung dieser Gutachten hinsichtlich der LeistungsfÃhigkeit des KlÃgers sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃnde ab, da er mit den GrÃnden der angefochtenen Entscheidung insoweit Ãbereinstimmt ([Â§ 153 Abs 2 SGG](#)). Dem wÃhrend des Berufungsverfahrens eingeholten Befundbericht des Allgemeinarztes Dr.W. mit weiteren Ãrztlichen Unterlagen ist keine Verschlechterung des Gesamtbefindens des KlÃgers im Berichtszeitraum ab 2000 bis Juli 2003 zu entnehmen. Insbesondere ist es wÃhrend des vorgenannten Zeitraums nicht zu wesentlichen Ãnderungen im Bezug auf die SchmerzqualitÃt gekommen; der Blutdruck war unter Behandlung weitgehend normoton. Das zusÃtzlich erwÃhnte Karpaltunnelsyndrom ist im Arztbrief des Nervenarztes Dr.S. vom 22.04.2002 nicht als operationsbedÃrftig angesehen worden; im Ãbrigen sind sowohl Frau Dr.O. wie auch Prof.F. in ihren Gutachten auf ein "leichtes Karpaltunnelsyndrom links mehr als rechts" eingegangen und haben dem keine wesentlich leistungsmindernde Bedeutung beigemessen. Der Vortrag des KlÃgers im Schriftsatz vom 27.01.2003, er habe am 06.01.2003 erneut einen Bandscheibenvorfall erlitten, ist durch den Befundbericht von Dr.W. nicht bestÃtigt worden. Die vom KlÃger mit Schriftsatz vom 22.11.2003 vorgelegten Berichte des OrthopÃden Dr.R. und des Internisten B. befassen sich fÃ¼r die Zeit ab 12.09.2003 mit dem Ausschluss einer arteriellen Verschlusskrankheit rechts und dem Ausschluss einer arterio-venÃsen Fistel des rechten Beines und betreffen somit GesundheitsstÃrungen, die erst nach Beginn der Altersrente entstanden sind.

Dem SG ist auch darin zuzustimmen, dass der KlÃger nach dem Mehrstufenschema des BSG allenfalls als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs anzusehen ist. Die AuskÃnfte vom letzten Arbeitgeber des KlÃgers, der Firma K.-Hausmeisterdienst GmbH (fÃ¼r die Beklagte vom 31.01.2000, fÃ¼r das SG vom 31.10.2000) lassen aber auch die Annahme zu, dass der KlÃger als einfach angelernter Arbeiter beschÃtigt war, da die Anlernzeit fÃ¼r die verrichteten HausmeistertÃtigkeiten fÃ¼r eine ungelernte Kraft lediglich 14 Tage betragen hÃtte und die Entlohnung entsprechend dem anzuwendenden Tarifvertrag fÃ¼r "BeschÃtigte mit angelernten handwerklichen TÃtigkeiten" erfolgte. Als "bisheriger Beruf" des KlÃgers im Sinne des [Â§ 43 Abs 2 SGB VI](#) aF ist der des Hausmeisters anzusehen, der keinen Berufsschutz fÃ¼r Facharbeiter begrÃndet. Von seinem erlernten Beruf des Installateurs hat sich der KlÃger frÃhzeitig bereits im Jahre 1969 gelÃst (Grund der Berufsaufgabe laut Rentenantrag: KÃndigung). Der KlÃger hat selbst mehrfach vorgebracht, dass er auch die TÃtigkeit eines Haustechnikers bei der D. nicht gesundheitsbedingt aufgegeben hat, sondern deswegen, weil das Kurheim in U. aufgelÃst worden ist (vgl. dazu die Einlassung des KlÃgers in der mÃndlichen Verhandlung vor dem SG am 16.05.2002 und zuletzt Schriftsatz vom 27.01.2003). Der KlÃger hat sich demnach von allen dem Hausmeister vorausgegangenen BerufstÃtigkeiten aus GrÃnden gelÃst, die jedenfalls nicht durch gesundheitliche BeeintrÃchtigungen bedingt

waren. Unabhängig davon, ob der Kläger letztlich als einfach angelernter Arbeiter oder als angelernter des oberen Bereichs zu beurteilen ist, hat das SG zumutbare Verweisungstätigkeiten benannt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es Arbeitsplätze für diese Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt nicht in hinreichender Zahl gibt. Die Berufstätigkeiten beispielsweise des Stanzers oder Läufers sind vielmehr in Tarifverträgen der Metallindustrie erfasst, so dass schon deswegen von ihrem Vorhandensein auf dem Arbeitsmarkt auszugehen ist. Für den Senat steht demnach fest, dass beim Kläger zumindest bis zum Beginn der Altersrente ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte Berufstätigkeiten bestanden hat. Bei Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der benannten Verweisungstätigkeiten besteht kein Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und ebensowenig Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach der ab 01.01.2001 geltenden Neuregelung. Die Berufung des Klägers war deshalb zurückzuweisen, wobei auch die im angefochtenen Urteil des SG ausgesprochene Kostenfolge nicht zu beanstanden war. Das SG hat den Kläger selbst und auch dessen Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung am 16.05.2002 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Verhängung von Kosten nach [Â§ 192 Abs 2 SGG](#) in Betracht komme. Der Kläger hat weder in medizinischer noch in berufskundlicher Hinsicht vor dem SG eine Stellungnahme zum Ergebnis der Begutachtung abgegeben. Das SG durfte vor diesem Hintergrund die in Aussicht gestellte Kostenfolge gemäß [Â§ 192 SGG](#) aussprechen, wobei auch die Kostenhöhe von 250,00 EUR als angemessen erscheint.

Die Berufung des Klägers war deshalb insgesamt zurückzuweisen. Außergerichtliche Kosten gemäß [Â§ 193 SGG](#) sind unter den Beteiligten nicht zu erstatten. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024